

10. Wahlperiode

17.10.1989

Antrag

der Fraktion der SPD

EntschlieÙung

zu der

BeschluÙempfehlung
des Ausschusses für Frauenpolitik

- Drucksache 10/4686 -

zu dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung

- Drucksache 10/3849 -

- 2. Lesung -

Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG)

Ergänzende Maßnahmen zum Frauenförderungsgesetz

1. Die Frauenförderung ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe der Zukunft. Gleichzeitig bietet die Förderung von Frauen eine Chance für die Personalpolitik, weil auf gut ausgebildete und berufserfahrene Frauen - auch in Führungspositionen - nicht verzichtet werden kann.

Im Vordergrund der Förderung müssen gerechte Beschäftigungs- und Aufstiegschancen für Frauen stehen, um das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes auch im Berufsleben umzusetzen. Dabei ist es eine zentrale Aufgabe, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Die Politik muß daher die Rahmenbedingungen für eine familiengerechte Ausgestaltung des Arbeitslebens schaffen. Aber auch Tarifpartner, Unternehmen, Verwaltungen und Verbände müssen sich an diesem Prozeß beteiligen. Eine breite Akzeptanz der Frauenförderung gewährleistet eine erfolgreiche Umsetzung.

Datum des Originals: 17.10.1989/Ausgegeben: 17.10.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

Der öffentliche Dienst als größter Arbeitgeber des Landes hat eine Vorbildfunktion und ist daher besonders gefordert.

2. Mit dem Frauenförderungsgesetz stellt das Land Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland die Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu der gesetzlichen Regelung der bevorzugten Einstellung und Beförderung von Frauen bei gleicher Leistung gibt es bei Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen keine Alternative.

Landtag und Landesregierung haben in dieser Legislaturperiode wichtige Akzente in der Frauenförderung gesetzt:

- Der Landtag hat einen Frauenausschuß eingesetzt, der Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Frauen im Berufsleben erarbeitet hat.
- Die vom Ministerpräsidenten eingesetzte Parlamentarische Staatssekretärin für die Gleichstellung von Frau und Mann hat erfolgreich darauf hingewirkt, daß die Rahmenbedingungen für die Frauen in Staat und Gesellschaft, in der Arbeitswelt sowie in Bildung und Ausbildung verbessert worden sind.

Das Frauenförderungsgesetz kann aber die Benachteiligung von Frauen im öffentlichen Dienst nur abbauen, wenn die bereits eingeleiteten Maßnahmen mit Nachdruck umgesetzt und zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.

Mit dem Frauenförderungskonzept hat das Land beispielhafte Leistungen für die Frauen im öffentlichen Dienst erbracht. Die Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt werden durch die Einrichtung von Regionalstellen "Frau und Beruf", das Wiedereingliederungsprogramm, zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen und durch vielfältige Initiativen zur Unterstützung von Frauenförderungsmaßnahmen in Wirtschaft und öffentlichem Dienst verbessert.

Der Landtag begrüßt die Maßnahmen zur Verbesserung der Frauenförderung im Landesdienst, die die Landesregierung mit den Berichten zum Frauenförderungskonzept verabschiedet hat. Sie beziehen sich vor allem auf:

- interne und externe Stellenausschreibung
- Auswahlverfahren
- Beurteilung
- Aufstiegsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen im Schreibdienst
- Ausbildung
- Beurlaubung
- Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach der Beurlaubung
- Teilzeitbeschäftigung, auch in Führungspositionen

- Fortbildung
- Frauenförderpläne und
- Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten

3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, diese Politik zum Abbau von Benachteiligungen und zur gezielten Förderung von Frauen verstärkt fortzusetzen.

Folgende Maßnahmen müssen ergänzend hinzu kommen:

- Zu den Rahmenbedingungen einer erfolgreichen Frauenförderung im öffentlichen Dienst gehört ein gerechtes Beurteilungssystem. Ziel muß es sein, verstärkt frauenspezifische Fähigkeiten in die Beurteilung einzubeziehen.
- Das Laufbahnrecht ist so zu verändern, daß sich familienbedingte Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht nachteilig auf Einstellung, Anstellung und Beförderung auswirken.

Prof. Dr. Farthmann
Brigitte Speth

und Fraktion